

# Kreisverbands- zuchtware- schulung

- **Fulda**
- 21.06.2026
- Michael Schmidt
- 1.Vorsitzender T542 Lobeda
- Ehrenvorsitzender Rexclub Thüringen
- Ehrenmitglied der ADRC
- Tierschutzbeauftragter des LV Thüringen
- Mitglied des Tierschutzbeirates im ZDRK
- Amtsleiter des VLÜA im Landkreis Weimarer Land

# Vortrag zur Kaninchenschlachtung

---



## Schlachten von Kaninchen

### Gesetzliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz vom 18.5.2006 (BGBl. S.1206 in der derzeit gültigen Fassung, letzte Änderung 10.8.2021)  
Abschnitt 3 §4; 4a und 4b
- EU VO 1099/2009 vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung  
Art.3, Art.4
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)  
"Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982),"
- "Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,,"
- TVT Merkblatt 194 Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen (Stand 13.10.2022)

# Tierschutzgesetz

- **Erster Abschnitt: Grundsatz**

## § 1

- Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- **Dritter Abschnitt: Töten von Tieren**

## § 4

- Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. ....
- Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

## § 4a

- Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

## § 4b

- 1b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,
- 1c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
- 1d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,

## EU VO 1099/2009

**Art.3, Abs.1** „Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont“

### **Art.4 Betäubungsverfahren**

**Abs.1** Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang 1 getötet.

Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Verfahren, die nicht zum sofortigen Tod führen (einfache Betäubung), wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z.B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, ... angewandt.

### **Art.7 Fachkenntnisse und Sachkundenachweis**

**Abs.1** Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen

### **Art.10 Privater Eigenverbrauch**

... von ihrem Besitzer außerhalb eines Schlachthofes für den privaten Eigenverbrauch geschlachtet, finden ausschließlich Art.1 Abs.1, Art.4 Abs.1 und Art.7 Abs. 1 Anwendung

# ANHANG I

## VERZEICHNIS DER BETÄUBUNGSVERFAHREN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANGABEN (gemäß Artikel 4)

### KAPITEL I

**Tabelle 1 — Mechanische Verfahren**

| Nr. | Bezeichnung                               | Beschreibung                                                                                                                                                      | Anwendungsbedingungen                                                                                                                                                                      | Schlüsselparameter                                                                                                                                                                                                                          | Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren gemäß Kapitel II |
|-----|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1   | Penetrierender Bolzenschuss               | Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Einfache Betäubung.         | <b>Alle</b> Arten. Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle                                                                                                                           | Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und –art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.).                       | Entfällt                                                        |
| 2   | Nicht penetrierender Bolzenschuss /Schlag | Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt, dieses aber nicht durchdringt. Einfache Betäubung. | Wiederkäuer, Geflügel, <b>Kaninchen</b> und Hasen<br>Bei Wiederkäuern nur im Fall der Schlachtung<br>Bei Geflügel, Kaninchen und Hasen bei Schlachtung, Bestandsräumung und anderen Fällen | Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Durchmesser und Form des Bolzens je nach Tiergröße und –art. Durchschlagskraft der verwendeten Patrone. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.). | Nummer 1                                                        |
| 6   | Stumpfer Schlag auf den Kopf              | Fester und präziser Schlag auf den Kopf, der eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorruft                                                                | Ferkel, Schaflämmer, Ziegenlämmer, <b>Kaninchen</b> , Hasen, Pelztier und Geflügel mit einem Lebendgewicht von <u>bis zu 5 kg</u><br><u>Schlachtung</u> , Bestandsräumung und andere Fälle | Intensität und Auftreffstelle des Schlags.                                                                                                                                                                                                  | Nummer 3<br>( <b>max. 70 Tiere pro Person und Tag</b> )         |

**Tabelle 2 — Elektrische Verfahren**

| Nr. | Bezeichnung                                    | Beschreibung                                                                                                                                                                                               | Anwendungsbedingungen                                       | Schlüsselparameter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Besondere Vorschriften gemäß Kapitel II |
|-----|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1   | Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung       | Durchleiten von Strom durch das Gehirn, der ein generalisiertes epileptiformes Elektroenzephalogramm (EEG) ergibt<br>Einfache Betäubung                                                                    | Alle Arten<br>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle | Mindeststromstärke (in A oder mA)<br>Mindestspannung (in V)<br>Höchstfrequenz (in Hz)<br>Minimale Einwirkungszeit.<br>Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/Tötung (in Sek.)<br>Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden<br>Optimierung des Stromflusses<br>Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung<br>Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden                          | Nummer 4                                |
| 2   | Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung | Durchleiten von Strom durch den Körper, der ein generalisiertes epileptiformes EEG ergibt und gleichzeitig zu Fibrillation oder Stillstand des Herzens führt<br>Einfache Betäubung im Fall der Schlachtung | Alle Arten<br>Schlachtung, Bestandsräumung und andere Fälle | Mindeststromstärke (in A oder mA)<br>Mindestspannung (in V)<br>Höchstfrequenz (in Hz)<br>Minimale Einwirkungszeit<br>Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden<br>Optimierung des Stromflusses<br>Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung<br>Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden.<br>Höchstdauer zwischen einfacher Betäubung/einfachen Betäubungen und Entblutungsschnitt (in Sek.) | Nummer 5                                |

# Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung, ...
- (2) Diese Verordnung gilt für:
  - 3. das **Ruhigstellen und Betäuben** vor dem Schlachten oder Töten von Tieren, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen bestimmt sind,
  - 4. das **Schlachten** oder Töten der in Nummer 3 genannten Tiere

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 5. Hausschlachtung: das Schlachten außerhalb eines Schlachthofes, soweit das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen und verwendet werden soll.

## Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

### § 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind die Tiere **so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden.**

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, **dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.**

### § 4 Sachkunde

(1) Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, **muss** über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.

## Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

### Abschnitt 4 Vorschriften über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

#### § 11 Ruhigstellen warmblütiger Tiere

(1) Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, **dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.**

#### § 12 Betäuben, Schlachten und Töten

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, **dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.**

(3) Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit **Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 (siehe Folie)** etwas anderes bestimmt ist.

(6) Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss **sofort** nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes **(siehe Folie)**, mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Beim Entbluten warmblütiger Tiere muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein.

## Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

### § 15 Entsprechende Anwendung von EU-Vorschriften

(2) **Für die Hausschlachtung** gelten folgende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechend:

1. Artikel 9 Absatz 2 für die Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsgeräten, (Ersatzbetäubungsgerät)

2. Artikel 9 Absatz 3 für das Ruhigstellen von Schlachttieren, (Tiere erst unmittelbar vor Betäubung bereit stellen)

3. Artikel 15 Absatz 3 ((Verbote: a) Aufhängen wahrnehmungsfähiger Tiere, b) Fesselung bzw. Immobilisation der Beine; c) Durchtrennung des Rückenmarks; d) Immobilisation mittels Stroms))

4. Anhang III Nummer

1.8., ((Verbote: a) Tiere schlagen oder treten; b) Druck auf empfindliche Körperteile;

c) Tiere an Kopf, Ohren, Schwanz oder Fell hochheben; d) keine Treibhilfen mit spitzen Enden;

e) Schwanz, Augen

1.9. (keine elektrischen Treibhilfen)

1.10. (kein Anbinden)

**3.2.** (beide Halsschlagadern eröffnen; Überprüfung Wahrnehmungslosigkeit; weitere Schlachtarbeiten, keine Lebenszeichen)

# Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

**Anlage 1** (zu § 12 Absatz 3 und 10) Abweichende und zusätzliche Bestimmungen zu den zulässigen Betäubungsverfahren nach Anhang I

## 1. Bolzenschuss

2. Beim penetrierenden Bolzenschuss muss das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen.
4. Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der nicht penetrierende Bolzenschuss/Schlag außer bei Geflügel und Kaninchen nicht angewendet werden.

## 2. Kugelschuss

- 2.1 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der Schuss mit einer Feuerwaffe 2.1.1 bei Einhufern, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel und Kaninchen nur zur Nottötung

# Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

**Anlage 1** (zu § 12 Absatz 3 und 10) Abweichende und zusätzliche Bestimmungen zu den zulässigen Betäubungsverfahren nach Anhang I

## 5. Stumpfer Schlag auf den Kopf

5.2 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 6 in Verbindung mit Kapitel II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist der stumpfe Schlag auf den Kopf als einfaches Betäubungsverfahren einzuordnen. Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen. Ein den Tod herbeiführendes Verfahren muss unmittelbar danach durchgeführt werden. (Entblutung)

## 6. Elektrobetäubung

6.3 Bei einer Elektrobetäubung muss die Mindeststromstärke nach Anhang I Kapitel II Nummer 4.2. Tabelle 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden. Für Kaninchen beträgt die Mindeststromstärke 0,3 A

6.4 .... die Mindeststromstärke muss mindestens 4 Sekunden gehalten werden.

## Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV

**Anlage 2** (zu § 12 Absatz 6) Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt

| Betäubungsverfahren      | Sekunden                                 |
|--------------------------|------------------------------------------|
| Bolzenschuss/ Kopfschlag | 20                                       |
| Elektrobetäubung         | 10 (Liegendentblutung)<br>20 (im Hängen) |

# Merkblatt 194 – Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen

## Inhalt

### I. Einleitung

### II. Körperbau und –funktionen von Schlachtkaninchen

### III. Wissenswertes über Schlachtkaninchen

#### 1. Schlachttierwert und Schlachtkörperdaten

#### 2. Haltung

### IV. Der Umgang mit Schlachtkaninchen

#### 1. Einfangen

#### 2. Transport und Aufbewahrung vor der Schlachtung

#### 3. Greifen und Ruhigstellen von Kaninchen

#### 4. Betäubungs- und Tötungsverfahren für Schlachtkaninchen

#### 5. Betäubung durch Kopfschlag

#### 6. Betäubung mit dem penetrierenden Bolzenschussgerät (Schussbolzen dringt in das Gehirn ein)

#### 7. Betäubung mit dem nicht-penetrierenden Bolzenschussgerät (Schussbolzen dringt nicht in das Gehirn ein)

#### 8. Betäubung mit elektrischem Strom

### V. Entblutung

### VI. Verwendete Literatur

# Merklblatt 194 – Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen

## I. Einleitung

„Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont“ (Art. 3, Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009). Zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind „die Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden“ (§ 3 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung).

**Ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten** sind die Voraussetzung dafür, dass diese Forderung umgesetzt werden kann. Folgerichtig verlangt dann auch das Tierschutzrecht, dass Personen, die Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) haben und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein müssen. Das betrifft auch den, der vielleicht nur **einmal im Jahr** ein Kaninchen für sich privat schlachtet. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens oder als Direktvermarkter schlachten, benötigen zusätzlich einen Sachkundenachweis, der von der zuständigen Behörde ausgestellt wird.

Die vorliegende Schrift soll zum einen bei der **Vermittlung der Sachkunde** und Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung helfen, zum anderen allen beteiligten und verantwortlichen Personen bei einer Schlachtung eine Hilfestellung zur Orientierung und Auffrischung der grundsätzlichen Kenntnisse sein. Das Merkblatt ersetzt nicht die Leitlinien der Verbände oder die Handbücher der amtlichen Überwachung, sondern ist als fachliche Ergänzung gedacht.

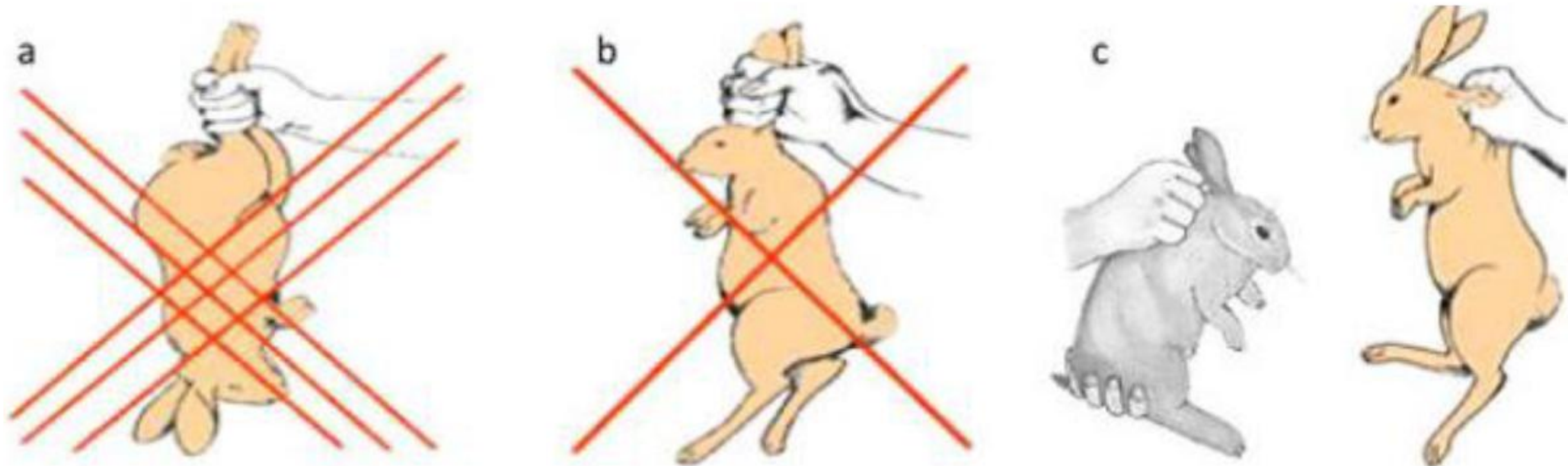
Tierschutzanforderungen für das Schlachten und Töten von Tieren sind im **Tierschutzgesetz** und in zwei Rechtsverordnungen geregelt, die in der Zusammenschau zu lesen sind: die **EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die nationale **Tierschutzschlachtverordnung** (TierSchlV). Manche Vorgaben gelten nur für zugelassene Schlachtbetriebe, andere hingegen auch für Hausschlachtungen oder die Nottötung im landwirtschaftlichen Betrieb. Bei Unsicherheiten über die Geltung oder Auslegung von Rechtsvorschriften kann das **örtliche Veterinäramt** Auskunft geben.

# Greifen und Ruhigstellen von Kaninchen

Kaninchen werden im Rahmen der Ruhigstellung vor der Betäubung und Schlachtung durch Fassen an reichlich Nackenfell mit einer Hand hochgehoben und mit der anderen Hand unter dem Becken gestützt (siehe c, Abb. unten). Nicht an den Beinen (Ausnahme vor Kopfschlag) oder Ohren hochheben! (siehe a, b, Abb. unten).

Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen TVT e. V.

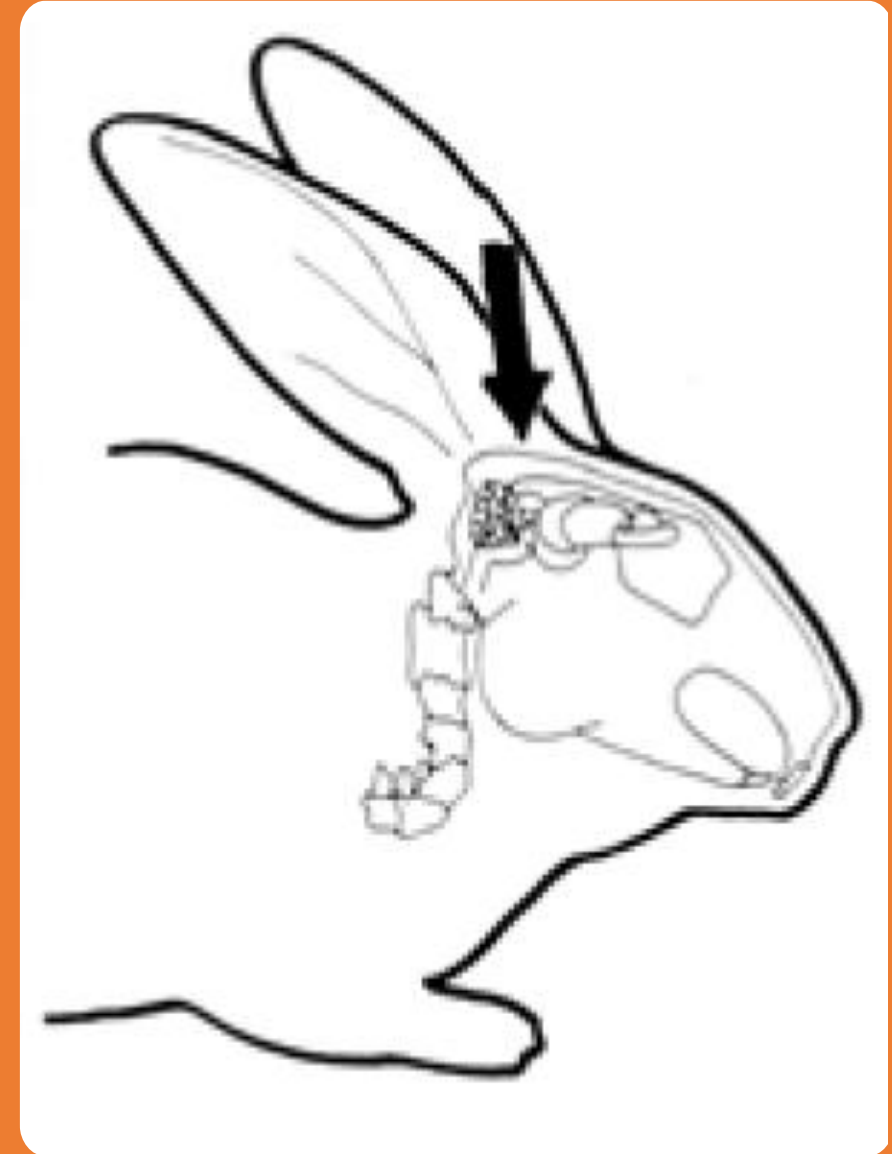
Seite 7



# Merkmale für eine korrekte Betäubung

- Zusammenbrechen und Streckung des Kaninchens (durch Verkrampfen der Muskulatur), nach 10-20`` rhythmische Krämpfe - Ruderbewegungen
- keine regelmäßige Atmung
- starrer Blick, keine gerichtete Bewegung des Auges, große Pupille
- kein Lidschlussreflex
- keine Lautäußerung

Abb. Von  
Holtzmann und  
Löffler, 1991



# Fachkundenachweis für Rassekaninchenzüchter im ZDRK

## F) Notbehandlung, Notschlachtung und Tötung

| Fragen                                                                                                 | Antworten                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wie sollte mit einem erkrankten Tier verfahren werden?                                                 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Kaninchen ist unverzüglich von den anderen Tieren zu trennen</li><li>2. Es ist unverzüglich ein Termin mit einem Tierarzt zu vereinbaren</li></ol>                                                                                                |
| Können Kaninchen Schmerzen empfinden?                                                                  | Ja, Kaninchen haben wie Menschen ein gleichartig aufgebautes Nervensystem                                                                                                                                                                                                                      |
| Welche Betäubungsarten sind nach Tierschutzschlachtverordnung vom 03.März 1997 für Kaninchen zulässig? | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bolzenschuss (zwischen den Ohrenansätzen)</li><li>2. Elektrische Durchströmung (mindestens 0,3A innerhalb der 1. Sekunde erreichen und über 4 Sekunden halten)</li><li>3. Kopfschlag (Hausschlachtung bzw. max. pro Peron 300 Tiere am Tag)</li></ol> |
| Wie ist nach der Betäubung unverzüglich zu verfahren?                                                  | Durch das Öffnen mindestens einer Halsschlagader ist das Kaninchen zu entbluten                                                                                                                                                                                                                |





**Befunde bei der Schlachtung**

**"Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,,**

## Abschnitt 2

Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen und anderen Lebensmitteln  
tierischen Ursprungs § 3 Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen bestimmter  
Primärerzeugnisse und Lebensmittel tierischen Ursprungs

§ 3 Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen bestimmter Primärerzeugnisse  
und Lebensmittel tierischen Ursprungs

4. frischem Fleisch von im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtetem  
Geflügel oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb geschlachteten

**Hasentieren** die Anforderungen der Anlage 3,

Satz 1 Nr. 4 **gilt nicht, wenn ausschließlich** einzelne Tierkörper oder deren Teile im  
landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

## Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel oder Hasentieren

Fleisch von Geflügel oder Hasentieren darf nur in Räumen gewonnen oder behandelt werden, in denen

1. Handwascheinrichtungen für das mit unverpacktem Fleisch umgehende Personal, die so ausgelegt sind, dass eine Kontamination nicht weitergegeben werden kann,
2. Desinfektionseinrichtungen für Arbeitsgeräte mit einer Wassertemperatur von mindestens + 82 °C oder alternative Systeme mit gleicher Wirkung,
3. Vorrichtungen oder Behältnisse, die verhindern, dass Fleisch unmittelbar mit dem Fußboden oder den Wänden in Berührung kommt,
4. erforderlichenfalls abschließbare Einrichtungen für die Kühllagerung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009,
5. Kühleinrichtungen, die gewährleisten, dass das Fleisch so schnell wie möglich auf die Innentemperatur von + 4 °C herabgekühlt und diese Temperatur bei der Lagerung eingehalten wird, vorhanden sind oder die unmittelbar an einen Raum angrenzen, in dem diese Einrichtungen vorhanden sind.

## Quellen:

- Tierschutzgesetz vom 18.5.2006 (BGBl S.1206 in der derzeit gültigen Fassung, letzte Änderung 10.8.2021)
- EU VO 1099/2009 vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) "Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982),,
- TVT Merkblatt 194 Tierschutzgerechtes Schlachten von Kaninchen (Stand 13.10.2022)
- Fachkundenachweis für Rassekaninchenzüchter im ZDRK
- "Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist,,
- HOLTZMANN, M.; LOEFFLER, K. (1991)  
Zur tierschutzgerechten Anwendung von Bolzenschussgeräten bei der Kaninchenschlachtung.  
Tierärztl. Umschau 46, 617-620.
- EFSA (2006)  
"The welfare aspects of the main systems of stunning and killing applied to commercially farmed d  
goats, rabbits, ostriches, ducks, geese and quail"  
EFSA Journal (2006) 326, 1-18
- Michael Schmidt Amtstierarzt - Landratsamt Weimarer Land  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Bahnhofstraße 28 99510 Apolda

Schlachtung beendet



**GESCHAFFT !!!**  
Danke für Ihre Aufmerksamkeit

